

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- & Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 52.

Mittwoch, den 1. Juli.

1903.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuverordneten Landesteilen vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch § 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsanzeigers vom 26. Juli 1900 R.-G.-Bl. S. 871) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers (Büreau, Kontor) zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Außerdem als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogen-schränken ist genau anzugeben.

2. Sämtliche Räume, sowie die Behälter für Arzneimittel und Arzneistoffe sind stets ordentlich und sauber zu halten.

3. Die Behälter für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel sollen mit lateinischen und in gleicher Schriftgröße ausgeführten deutschen Bezeichnungen, welche dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde versehen sein.

Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig. Bedinglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel sind durch die Bezeichnung „Tierheilmittel“ auf dem Behälter kenntlich zu machen.

Zur Herstellung der in Ziffer 3 Abs. 1—3 verlangten Bezeichnungen ist für bestehende Handlungen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1906 gewährt. Neue Einrichtungen sind den Vorschriften der Ziffer 3 Abs. 1—3 sogleich unterworfen.

4. Die Behälter sind im Verkaufsraum, wie in den Vorratsräumen nach dem Alphabet — insofern lateinische Bezeichnungen vorgeschrieben sind, nach dem Alphabet dieser Bezeichnungen — in Gruppen geordnet übersichtlich aufzustellen.

In neuen Geschäften und bei Verlegung bestehender Geschäfte in neue Geschäftsräume hat die Aufstellung einreihig zu erfolgen. Vom 1. Januar 1907 ab ist ausschließlich die einreihige Aufstellung zulässig.

5. Arzneimittel, welche gleichzeitig als Nahrungsmittel dienen oder technische Verwendung finden, sind an der dem überwiegenden Gebrauche entsprechenden Stelle einzureihen.

6. Daselbst Arzneimittel in ganzer, zerkleinelter oder pulverisierter Ware darf in geordneten Packungen desselben Kalens auch in bezeichneten Papierbeuteln aufbewahrt werden.

7. Abgefüllte Arzneimittel können in verschlossenen Behältern vorrätig gehalten werden.

8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt und zum Gebrauche für Menschen und Tiere geeignet, dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

9. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

11. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatte der königlichen Regierung hier in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vert.: Galt.

Anweisung

zur amtlichen Besichtigung der Drogen, Materiale, Farben- und ähnlichen Handlungen.

1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, sind nebst den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal unterzucht zu besichtigen.

2. Die Besichtigung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung eines approbierten Apothekers und, soweit thunlich, unter Zugabe des zuständigen Kreisarztes, der in diesem Falle die Besichtigung leitet. In seinem Wohnorte leitet der Kreisarzt stets die Besichtigung.

Ein Apotheker darf an dem Orte, in welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur teilnehmen, wenn der Ort über 20000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angelegenen Apothekers in den Fällen abgesehen, in denen die an besichtigende Handlung als Konfirmentengeschäft für dessen Apotheke zu betrachten ist.

3. Bevollmächtigte der höheren Medizinischen Behörden steht außerdem die Besichtigung der Verkaufsstellen jederzeit frei.

4. Ueber die Besichtigung ist unter Zugabe des Geschäftsinhabers oder seines Bevollmächtigten an Ort und Stelle eine Niederschrift aufzunehmen,

von welcher dem Geschäftsinhaber auf Antrag kostenpflichtig Abschrift zu erteilen ist.

5. Ueber den Besichtigungsplan hat sich die Polizeibehörde mit dem Kreisarzt rechtzeitig verständlich zu verständigen.

Die Polizeibehörde wird zweckmäßig durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft vertreten werden, um erforderlichen Falles sofort Beschlagnahmen ausführen zu können.

6. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

a) ob der Betrieb nur in den der Polizeibehörde angezeigten Räumen stattfindet. Die Durchsuchung anderer Räume darf nur unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 102 u. 103 der Reichs-Strafprozess-Ordnung erfolgen;

b) ob die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (R.-G.-Bl. S. 880) innegehalten sind, insbesondere, ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogenhandlungen, Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden;

c) ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den Vorschriften der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 (Min.-Bl. f. d. inn. V. S. 265) und vom 16. Oktober 1901 (Min.-Bl. f. d. inn. V. S. 245) entsprechen.

Auch die Konzeption zum Giftbuche ist einzusehen und das Giftbuch nebst Giftscheinen auf ordnungsmäßige Führung zu prüfen.

d) Die Besichtigung hat sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung sämtlicher Arzneimittel, der indirekten Gifte und der giftigen Farben und Trennung der arzneilichen Stoffe von den Nahrungs- und Genussmitteln zu erstrecken;

e) auch ist festzustellen, ob die vorgeschriebenen Sondergeräte für die Gifte und verschiedenen Mittel (Wagen, Köffel, Mörtel) vorrätig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sind.

Präparierte Wagen und Gewichte, sowie besondere Wagen für umschälliche Arzneimittel sind nicht erforderlich.

Die Vorschriften der Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901 bleiben für die Besichtigung der Gefäße sowie auch im übrigen unberührt.

7. Bei der Beurteilung der Güte der Waren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken.

8. Vorschriftenwidrige Waren sind mit zu Protokoll gegebener Zustimmung des Geschäftsinhabers oder seines Vertreters zu vernichten; falls die Zustimmung verweigert wird, sind sie in geeigneter Weise, z. B. durch amtliche Versiegelung bis zur richterlichen Entscheidung aus dem Verkehr zu ziehen.

In dem Strafverfahren ist für den Fall der Verurteilung die Einziehung der vorschriftswidrigen Waren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

Für die Befolgung kleiner, offenbar aus Unwissenheit oder Irrtum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen. Größere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfall zur Bestrafung zu bringen.

Beim der Übertretung der Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 und der Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Giften vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901 hat die Polizeiverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (Ges.-S. S. 65) in Verbindung mit der Ausführungs-Anweisung vom 8. Juni dess. J. (Min.-Bl. f. d. inn. V. S. 152) die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigungen von Arzneien zu verfolgen; auch ist gegebenen Falls auf Grund des § 35 Abs. 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsanzeigers vom 26. Juli 1900 R.-G.-Bl. S. 871) zu verfahren.

9. Der Kreisarzt hat eine Zusammenstellung der unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen in Gemäßheit der Vorschriften des § 55 der Dienst-Anweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (Min.-Bl. f. d. inn. V. S. 16) an mich mit dem Jahresberichte einzureichen.

10. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen u. s. w. entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen denjenigen zur Last, welche diese Kosten nach dem bestehenden Rechte zu tragen haben.

11. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Wiesbaden, den 2. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 27 und 31 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 28. Mai 1870 bringe ich zur allgemeinen Kenntnis, daß das Ergebnis der am 25. d. M. stattgefundenen engeren Wahl eines Reichstags-Abgeordneten für den aus den vormaligen Kreisen La-Schwalbach, Weiden, Rüdesheim, Elville und Wiesbaden und der Stadt Wiesbaden bestehenden 2. Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden heute wie folgt ermittelt worden ist:

Von 44095 Wahlberechtigten sind abgegeben worden:

a) gültige Stimmen . . . 32585,
b) ungültige Stimmen . . . 232.

Von den gültigen Stimmen haben erhalten:

a) Kommerzienrat Eduard Bartling zu Wiesbaden . . . 17833,
b) Buchhalter Gustav Lehmann zu Mannheim . . . 14752
zusammen 32585.

Hiernach ist der Kommerzienrat Eduard Bartling hierseits mit Stimmenmehrheit zum Reichstagsabgeordneten für den 2. Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden gewählt worden.

Wiesbaden, den 29. Juni 1903.

Der Wahl-Kommissar:
v. Schend,
Königlicher Polizei-Direktor.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß:

1. vom 1. April d. J. ab die Droschkenhalterstelle in der Blumenstraße, an der Mündung in die Bierstädterstraße, aufgehoben und

2. vom 1. April d. J. ab auf der Ostseite der Paulinenstraße, und zwar an der Mündung derselben in die Bierstädterstraße, ein Halteplatz für drei Droschken eingerichtet ist. Die Droschken nehmen hinter einander Aufstellung, die Köpfe der Pferde sind der Bierstädterstraße zugekehrt.

Wiesbaden, den 5. März 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenführerwesen.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenführer-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die dazugehörige Anzahl Droschken Aufstellung zu nehmen hat:

	Zahl der Droschken.
1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal . . .	2
2. In der Saalstraße an der Mündung in die Taunusstraße . . .	8
3. Auf dem Kranzplatz . . .	3
4. In der Sonnenbergstraße, an dem durch die Kuranden führenden Gassenweg . . .	2
5. Vor der alten Kurhaus-Kolonnade . . .	20
6. Vor der neuen Kurhaus-Kolonnade (auch Theater-Kolonnade genannt) . . .	20
An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im königlichen Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr abends mit 20 Droschken, nach 8 1/2 Uhr abends nur mit 10 Droschken besetzt.	
7. An der Südseite des Rathhauses . . .	4
8. An der Südseite der Museumstraße . . .	3
9. Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße . . .	6
10. In der Paulinenstraße — Ostseite — an der Mündung in die Bierstädterstraße . . .	3
11. Auf dem südlichen Fahrdamm der Rheinstraße vor dem Ludwigbahnhof . . .	20
12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfängend an der Rheinbahnstraße . . .	10
13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfängend an der Moritzstraße . . .	10
14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfängend an der Wörthstraße . . .	3
15. Auf dem südlichen Fahrdamm d. Adolfsallee an der Mündung der Goethestraße (südliche Ecke derselben) . . .	3
16. Auf dem Mauritiusplatz . . .	3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken ist der nachfolgende Halteplatz angewiesen worden:

Für den Dienst auf den hiesigen drei Bahnhöfen auf dem Reitwege und auf der südlichen Fahrdamm der Rheinstraße, anfängend an der Adolfsallee in der Richtung nach der Nicolaisstraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 3 Uhr nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 7 Uhr morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Kolonnade, beginnend beendigt der Dienst im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Kolonnade (auch Theater-Kolonnade genannt), deren Dienstzeit bis nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr abends.

Wiesbaden, den 6. März 1903.

Der Polizei-Direktor: von Schend.

Bekanntmachung.

betreffend den Tarif für Droschken mit Fahrpreisangebern.

Mit Zustimmung des Magistrats tritt an Stelle des in dem Rheinischen Kurier No. 170 vom 6. April 1901 — Mittagsausgabe — veröffentlichten Tarifs für Droschken mit Fahrpreisangebern unter No. 13 aufgeführten einmaligen Zuschlages nach der Bierstädter Warte folgendes:

13. Bierstädter Warte und

Bierstadt . . . 1 M.

Diese Änderung tritt mit dem 1. Juli 1903 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juni 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

betreffend die Abhaltung von Waldfesten im hiesigen Gemeindefelde.

1. Die Benutzung von Plätzen im hies. Wald zur Abhaltung von Waldfesten kann Vereinen und Gesellschaften nur dann gestattet werden, wenn sie:

a) für sich geschlossen bleiben,
b) an dritte, nicht zu dem feiernden Verein oder der feiernden Gesellschaft gehörende Personen Speisen oder Getränke gegen Entgelt nicht abgeben.

Für jeden Festplatz kann nur einem Verein oder einer Gesellschaft diese Erlaubnis erteilt werden, es ist also nicht erlaubt, daß gleichzeitig zwei oder mehr Vereine oder Gesellschaften gleichzeitig auf einem Waldplatz ein Waldfest abhalten.

2. Die Erlaubnis kann nur für folgende Plätze erteilt werden:

a) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen:

1. im Giebelgarten,
2. unter den Herrneichen, gegen Vorauszahlung einer Abgabe von 15 Mark an die Accisekasse. (Auf diesen Plätzen dürfen Tische und Bänke aufgestellt werden.)

b) an Werktagen gegen Vorauszahlung einer Abgabe von 10 Mark an die Accisekasse:

auf den Plätzen unter a) und weiter:

3. Ende der Raststätten-Plantage an der Blatterstraße, am Eingang des Rastfeldweges,

4. Distrikt Kohlheck, oberhalb der Schwabacher Bahn,

5. Pfannschendbrücke,

6. Trarupbrücke.

Die Anweisung dieser Plätze erfolgt durch das Accise-Amt. Auf den unter 3—6 genannten Plätzen dürfen jedoch keine Tische und Bänke aufgestellt werden.

3. Die Erlaubnis zum Abhalten eines Waldfestes ist mindestens einen Tag vor der Veranstaltung bei dem Accise-Inspector einzuholen und wird nur gegen Vorauszahlung der unter 2 festgesetzten Gebühr zur Accisekasse für jeden Fall erteilt.

Die Erlaubnis kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn Seitens des Antragstellers eine Bescheinigung des hies. Feuerwehrrundkommandos, wonach derselbe sich verpflichtet, die Kosten der etwa erforderlich werdenden feuerpolizeilichen Überwachung zu tragen, beigefügt wird.

Die unter 2 erwähnte Gebühr wird für die Überwachung und die Reinigung, sowie für etwaige kleinere Beschädigungen des Platzes entrichtet; größere Beschädigungen müssen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen besonders vergütet werden; hierüber entscheidet der Magistrat mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Außerdem ist in den betreffenden Fällen die veranlagte Betriebssteuer zur Stadtkaasse zu entrichten. Die in den Fällen der No. 1 bis 3 aufgestellten Tische oder Bänke müssen am folgenden Tage in der Frühe und falls das Waldfest an einem Tage vor einem Sonn- oder Feiertag abgehalten wurde, am Abend desselben Tages wieder entfernt werden. Wird diese Entfernung über den Vormittag bzw. den Abend verzögert, so gehen die Tische und Bänke in das Eigentum der Stadtverwaltung über, welche ermächtigt ist, über letztere frei nach ihrem Ermessen zu verfügen; etwaige Erlagsanprüche Dritter hat der Verein (Gesellschaft), eventuell derjenige, welcher die Erlaubnis erwirkt hat, zu vertreten.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß die vorherige Einholung der Erlaubnis veranlaßt sein sollte; auch hat in solchen Fällen die Nachzahlung der Gebühr (No. 2) zu erfolgen.

5. Die Waldfeste müssen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. September um 9 Uhr abends, in der übrigen Zeit um 8 Uhr abends beendet sein.

6. Vereine (Gesellschaften), sowie Alle, welche im Wald lagern, haben in allen Fällen den Anweisungen der Forstbeamten, Feldhüter und der mit der Aufsicht etwa besonders betrauten Accisebeamten unweigerlich Folge zu leisten (vergl. § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880), sowie die bestehenden Vorschriften über den Schutz und die Sicherheit des Waldes und die Schonungen inne zu halten. (Vergl. insbesondere § 368 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs, § 36 und 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 17 der Regierungs-Verordnung vom 4. März 1889.)

Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden; mehr als zweimal im Jahre wird demselben Verein (Gesellschaft) die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes nicht erteilt.

7. Mit dem Waldfeste etwa verbundene Lustbarkeiten (Musik, Tanz etc.), welche nach der Feuerschutz-Ordnung hiesiger Stadt feuergefährlich sind, sind den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend besonders anzumelden und zu versichern.

Wiesbaden, den 23. April 1903.

Der Magistrat.

